

Jetzt ist alles klar

Mehrfach hatte sich die KK-Redaktion, insbesondere P. W., mit der Terminierung einer ökologisch notwendigen R 12-Umrüstung von „Alt“-Kälteanlagen thematisch befaßt und auch teilweise heftige Kritik an der unklaren und teilweise mißverständlichen Haltung von Umweltbundesamt und Bundesumweltministerium gegenüber der Branche formuliert. Zu den letzten Anmerkungen in KK 10/97, Seite 728, und KK 11/97, Seiten 900-901, erreicht die Redaktion jetzt ein Leserbrief des Pressereferats im Bundesumweltministerium, der hier ohne jegliche Detailkürzung der Branche zur Kenntnis gegeben werden soll. Das BMU schreibt mit Datum vom 11. Dezember 1997:

„Mit Verwunderung und Kopfschütteln sind im BMU die in der KK Nr. 10/97 und Nr. 11/97 veröffentlichten Beiträge „Wackelpudding oder Götterspeise“ sowie „Wackelpudding - 2.Teil“ zur Auslegung der FCKW-Halon-Verbots-Verordnung aufgenommen worden, die von wenig Sachlichkeit zeugen.

Polemik und pauschale Verunglimpfungen von Beamten als „ökologisch unverantwortlich handelnde Juristen“ bis hin zu Unterstellungen sind wenig hilfreich zur Klärung offener Fragen, sondern disqualifizieren höchstens den Autor selbst.

Aber nunmehr zur Sache und zu der von Ihnen beanstandeten „rabulistischen“ Auslegung der Verordnung.

1. § 3 Abs. 1 der Verordnung verbietet das Inverkehrbringen oder Verwenden bestimmter Kältemittel.

2. Zusätzlich verbietet § 3 Abs. 2 das Herstellen oder Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die in Absatz 1 genannte Kältemittel enthalten.

Daraus ist zu schließen, daß bereits vor Inkrafttreten der Verordnung in Verkehr gebrachte Erzeugnisse, die in § 3 Absatz 1 genannte Kältemittel enthalten, weiter verwendet, also mit den in ihnen enthaltenen Kältemitteln betrieben werden dürfen. Dies macht auch Sinn: Denn der Verordnungsgeber wollte seinerzeit (1991) beim Erlaß der Verordnung nicht den Weiterbetrieb von alten Erzeugnissen, insbesondere von Kühlschränken für Privathaushalte und Kleingewerbe, verbieten, sondern nur das Herstellen und Inverkehrbringen von neuen Erzeugnissen mit den besagten FCKW-haltigen Kältemitteln verhindern.

Dieser Grundstruktur der Verbotstatbestände in § 3 folgt auch die Übergangsregelung in § 10 der Verordnung: § 10 Abs. 3 besagt, daß Kälteanlagen – außer vom Hersteller – weiter in den Verkehr gebracht werden dürfen. Danach ist der Handel mit Alterzeugnissen grundsätzlich zulässig. Diese Vorschrift ist damit die zu § 3 Abs. 2 korrespondierende abschließende Übergangsregelung für kältemittelhaltige Erzeugnisse, also für mobile und stationäre Kälte- und Klimaanlage.

§ 10 Abs. 2 enthält dagegen die abschließende, zu § 3 Abs. 1 korrespondierende Übergangsregelung für Kältemittel, aber kein neues selbständiges Verbot für Erzeugnisse. Danach dürfen die Kältemittel nach § 3 Abs. 1 der VO zum Zwecke der Verwendung in Alterzeugnissen noch weiterhin hergestellt, in Verkehr gebracht und verwendet werden, es sei denn, daß Ersatzkältemittel nach dem Stand der Technik in diesen Erzeugnissen einsetzbar sind. Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, wann nach dem Stand der Technik Er-

satzkältemittel in diesen Erzeugnissen eingesetzt werden können, hat das Umweltbundesamt diese Kältemittel bekanntzugeben.

Aus der UBA-Bekanntmachung vom Dezember 1995, daß spätestens ab dem 30. Juni 1998 die genannten Ersatzkältemittel eingesetzt werden können, folgt daher kein Verbot des Weiterbetriebs von Anlagen ohne Umrüstung auf Ersatzkältemittel, sondern nur ein Verbot des Herstellens, Inverkehrbringens und Verwendens von R 12 zur Verwendung in Altanlagen. Dies bedeutet, daß nur der offene Umgang mit R 12, also z. B. bei Wartungs- und Reparaturarbeiten, nicht dagegen der bloße Weiterbetrieb der R 12-haltigen Anlagen verboten ist. Zugleich wird damit auch gesagt, daß bereits vor dem vom UBA genannten Termin die Ersatzkältemittel einzusetzen sind, wenn es technisch möglich ist. Zudem ist jeder Kälteanlagenbetreiber gut beraten, bereits vor dem vom UBA festgesetzten Termin 1. Juli 1998 auf die Ersatzkältemittel umzusteigen, da er sonst das Risiko trägt, bei dem rechtlich erlaubten Weiterbetrieb nach diesem Termin im Reparaturfalle ggf. längere ungeplante Austauschfristen in Kauf nehmen zu müssen.

Aus dieser nur teilweise einvernehmlichen Einschätzung der Rechtslage mit den Juristen des Verbandes der Automobilindustrie (VDA) ein „Einknicken“ gegenüber der Großindustrie zu folgern, ist daher mehr als erstaunlich, zumal die Automobilindustrie in ihren Vertragswerkstätten bereits heute nach BMU-Auslegung auf den Einsatz von R 12 verzichten muß, wenn Ersatzkältemittel eingesetzt werden können.

Ich hoffe, daß mit dieser Klarstellung die für Sie offenen Fragen bei der Auslegung der FCKW-Halon-Verbots-Verordnung beantwortet sind. Für Rückfragen stehen Ihnen Bundesumweltministerium und Umweltbundesamt zur Verfügung. *Martin Waldhausen* (Pressesprecher) Es ist unhöflich, einen Leserbrief zu kommentieren. Zwei Anmerkungen der Redaktion seien aber erlaubt, weil notwendig:

1. KK bleibt bei seinem Vorwurf, daß Bundesumweltministerium und Umweltbundesamt hinsichtlich inhaltlicher Auslegung von FCKW-Halon-Verbots-Verordnung § 10 Abs. 2 und UBA-Bekanntmachung von Ersatzkältemitteln für R 12-haltige Erzeugnisse einen Kehrtswenk vollzogen haben. Dies läßt sich auch für den Fachleser aus KK 2/1995 (Seite 117, auch in Verbindung mit Seite 111 „Die Alt-FCKW-Falle“) und KK 10/1997 (Seite 808) nachvollziehen. Unter der Überschrift „Muß § 10 (2) „Übergangsvorschriften“ neu definiert werden?“ wurde die unzweideutige Haltung von BMU und UBA wiedergegeben, wonach bis spätestens 30. 6. 1998 R 12-Altälteanlagen entweder umzurüsten oder ersatzweise abzuschalten sind. Das war auch Credo der Branche bis „Lex VDA“ und „Einknicken“ des BMU, hierzu existieren in der Redaktion eindeutige Belege.

2. Offene Fragen bei der Auslegung der FCKW-Halon-Verbots-Verordnung bestehen für den aus Sicht des BMU „disqualifizierten“ Autor P. W. nicht, denn er war in anderer Funktion an allen Etappen bis zum Erlaß der Verbots-Verordnung und der späteren UBA-Bekanntmachung persönlich, ideell und aktiv beteiligt.